

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Rainer Schulze
	Telefon (0202)	563 6682
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2325/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.12.2003	Bezirksvertretung Ronsdorf	Anhörung
03.12.2003	Schulausschuss	Kenntnisnahme
04.12.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
10.12.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung im Stadtbezirk Ronsdorf		

Grund der Vorlage

Grundschulentwicklungsplanung nach § 10b Schulverwaltungsgesetz und Auftrag des Rates vom 18.03.2002 (vergl. Drs. VO/5059/02 – 2. Neuf. und Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2003).

Beschlussvorschlag

1. Die Grundschulen kGS Holthäuser Str. und GGS Engelbert – Wüster – Weg werden nach § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) zum Schuljahr 2005/06 zusammengelegt. Standort für die Zusammenlegung ist Schule und Schulgelände Engelbert – Wüster – Weg 23.
2. Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a. zur Festlegung der Schulart der neuen Grundschule am Standort Engelbert – Wüster – Weg ein Bestimmungsverfahren nach § 17 Schulordnungsgesetz (SchOG) zu organisieren und durchzuführen,
 - b. die Grundschulbezirke im Stadtbezirk Ronsdorf nach Festlegung der Schulart neu zu ordnen.
3. Das Schulgebäude der Grundschule Holthäuser Str. 23 wird spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2007/08 aus der schulischen Nutzung entlassen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Ausgangssituation

Gemäß der vom Rat am 17.02.2003 beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung sollte das marode Schulgebäude Holthäuser Str. 23 aus der schulischen Nutzung entlassen werden. Für die katholische Grundschule wurde im Rahmen des Grundschulentwicklungsplans ab dem Schuljahr 2004/05 ein Ersatzgebäude auf dem Schulgelände der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert – Wüster – Weg vorgesehen. Dieses 1,5-zügige Schulgebäude sollte für eine vom Gebäudemanagement geschätzte Summe von rd. 1.9 Mio.€ errichtet und das Grundstück Holthäuser Str. 23 sollte nach dem Auslaufen des Schulbetriebs ab 2007 vermarktet werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die erforderliche Genehmigung zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes aus schulfachlichen und finanzaufsichtlichen Gründen versagt. Gleichzeitig wurde der Schulträger um Vorlage einer zeitnahen, modifizierten Planung gebeten.

Bei der Verteilung der Grundschüler im Stadtteil Ronsdorf zeigen sich seit einiger Zeit mit zunehmender Deutlichkeit Probleme. Die Klassen sind ungleichmäßig und in der Regel deutlich unterhalb des mittleren Klassenfrequenzwertes von 24 Kindern/Klasse belegt. Für 24 Kinder wird eine Lehrkraft gerechnet. Dadurch werden überdurchschnittlich viele Lehrkräfte benötigt, die an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht eingesetzt werden können.

Schülerzahlentwicklung im Stadtteil Ronsdorf

Bezogen auf die Belegung der Altersjahrgänge ist für die vier Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen in Ronsdorf ein erheblicher Schülerrückgang zu erwarten. Dieser liegt für die Einschulungsjahrgänge vom Schuljahr 2003/04 bis Schuljahr 2009/10 bei durchschnittlich rd. 25 %.

Der Schulbezirk der katholischen Grundschule Holthäuser Str. 23 ist nur um einen Teil des Grundschulbezirks der Gemeinschaftsgrundschule Marper Schulweg größer als die vier Ronsdorfer Schulbezirke der Gemeinschaftsgrundschulen zusammen. Er verliert im gleichen Zeitraum Kinder in einer Größenordnung von rd. 26,5 %.

Die schulische Versorgung der Grundschulkinder in Ronsdorf kann aufgrund der absehbaren Schülerzahlentwicklung durch nur 4 statt 5 Grundschulen mit jeweils 2 Zügen ab dem Schuljahr 2005/06 erfolgen.

Alle vorgenannten Daten basieren auf Angaben des Ressorts 101.

Die beiden Grundschulen, Engelbert – Wüster – Weg und Holthäuser Str. entwickeln sich in den nächsten Jahren auf die Einzügigkeit zu.

Bestimmungsverfahren

Nach § 8 Schulverwaltungsgesetz ist die Zusammenlegung von Schulen als Neuerrichtung zu werten und zieht ein Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart nach sich.

An dem Bestimmungsverfahren nach § 17 Schulordnungsgesetz zur Festlegung der Schulart können Erziehungsberechtigte teilnehmen, deren Kinder

- a) im Schj. 2004/05 die Klassen 1 – 3 einer der beiden Schulen besuchen,
- b) im Schulbezirk einer der beiden oder beider Schulen wohnen und zum Schuljahr 2005/06 schulpflichtig werden (Kinder, die am Stichtag 30.06.2004 fünf bis unter sechs Jahre alt sind)

Das Bestimmungsverfahren ist in der 4. AVOzSchOG vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Mai 1984 vorgegeben.

Die Erziehungsberechtigten können nach den vorgenannten Voraussetzungen für jedes betroffene Kind eine Stimme abgeben.

Schularten sind:

- a. Gemeinschaftsgrundschule
- b. Konfessionsschulen (katholisch oder evangelisch oder andere)
- c. Weltanschauungsschulen

Das Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen ist ein 2-stufiges Verfahren.

1. Abstimmungsverfahren, wobei die Schulart obsiegt, für die die Mehrheit der Stimmen votiert haben. Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb (gemäß § 16 a SchOG) für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.
2. Durchführung des Anmeldeverfahren. Die Schüler (Zielgruppe siehe oben) müssen sich generell bei der neuen Schule anmelden. Das Anmeldeverfahren ist sinnvollerweise mit dem üblichen Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2005/06 zu synchronisieren. Auch für das Anmeldeverfahren gilt die Maßgabe des geordneten Schulbetriebs nach § 16 a SchOG. Es ist also eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten, wenn für die Schule der gewünschten Schulart, z.B. Konfessionsschule, ein geordneter Schulbetrieb nicht gewährleistet ist.

Das Abstimmungsverfahrens

- Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses.
- Die Abstimmung ist geheim.
- Die Abstimmung erfolgt in einem öffentlichen Gebäude innerhalb von 3 Werktagen.
- Für jedes Kind nur einen Wahlzettel (wie bei einer geheimen Wahl auch im geschlossenen Umschlag).
- Die Stimmzettel sind von 2 Mitarbeiter/innen der zuständigen Behörde auszuzählen.
- Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen.
- Die Entscheidung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.
- Entscheidung über das Ergebnis durch die Bezirksregierung.

Finanzielle Auswirkungen durch die Auflösung der katholischen Grundschule Holthäuser Str. 23.

1. Der zu erwartende Verkaufserlös aus dem Verkauf der Liegenschaft Holthäuser Str. 23 wird vom Gebäudemanagement mit rd. 511.000 € kalkuliert.
2. Die eingesparten Sanierungskosten des Schulgebäudes Holthäuser Str. 23 beziffern sich auf rd. 720.000 €
3. Eingesparte Miete – Betriebskosten/Jahr durch Auflösung des Standorts liegen bei 69.000 €

Anlagen

1. VO/5059/02 – 2. Neuf.
2. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2003